

Karl XII., Schweden, König

**Wir Carl von Gottes Gnaden/ derr Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-  
Fürst in Finnland/ Hertzog in Schonen ... Fügen hiemit zu wissen; Demnach  
glaubwürdige Nachricht eingelauffen/ daß in der benachbarten Stadt Hamburg  
böse ansteckende Kranckheiten verspühret werden ... : Gegeben beym Königl.  
Hohen Tribunal in Wißmar/ den 22ten August. Anno 1713**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1713

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1684676010>

Druck Freier  Zugang



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to fading and the nature of the paper.]*



MK - 13098 (2<sup>60</sup>)  
 22 Aug. 1713.

**S**IR CARL von Hoffes Braden/  
derr Schweden / Gothen und Wenden König/  
Groß-Fürst in Finnland / Herzog in Schonen / Ostland / Plesland/  
Porelen / Preshmen / Werden / Stettin / Pommern / Cassuben / und  
Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland un Wismar;  
Wie auch Pfalz-Graffe beyrn Rhein / in Bayern / zu Sulich / Cleve  
und Bergen Herzog / &c.

**H**üen hiemit zu wissen; Demnach glaubwürdige Nachricht eingelauffen / daß in der benachbarten Stadt Ham-  
burg böse ansteckende Kranckheiten verspühret werden / welche / wann man nicht bey zeiten dawieder vigiliren/  
und nöthige Anstalt machen solte / bald weiter umb sich / und diese gute Stadt und Herrschafft / zu derselben  
höchsten Schaden und ruin gar leicht mit ergreifen dürfften; So haben Wir keinen Umgang nehmen kön-  
nen / krafft tragender Sorgfalt für die allgemeine Wollfahrt dieses Orts / mittelst renovirung Unserer Placate vom 27<sup>ten</sup> Nov.  
1708. und 2<sup>ten</sup> August. 1712. allen und jeden anhero reysenden nachdrücklich anzubefehlen / sich mit gültigen Pässen zu  
versehen / solche vorm Thor zu produciren / deßnen zur examinirung derr reysenden bestellten Persohnen / auff vorgelegte Fragen  
mit richtiger Antwort zu begegnen / und zu erwarten / daß / nach Befindung so woll derselben / als der Pässe / sie entweder einge-  
lassen / und mit neuen Pässen versehen / oder zurück gewiesen werden sollen; Es soll sich auch niemand unterstehen / ohne Paß  
herein zu schleichen / immassen / wer darüber / und daß er sich durch Abweichung von der ordinairen Land / Strassen heimlicher  
Neben-Bege bedienet / ertappet wird / empfindliche Straffe zu gewarten haben soll. Es soll auch durchaus kein Jude / oder  
frembder Bettler eingelassen werden; Und hat im übrigen der Stadt-Magistrat wegen derr herein komenden Waaren und Gü-  
ter / und was sonst hiebey vorkönnen kan / nach dem inhalt der vorigen instructionen und Verordnungen / soweit selbige auf gegen-  
wärtige Zeiten applicabel. zu verfahren. Wornach sich ein jeder zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.  
Gegeben beyrn Königl. Hohen Tribunal in Wismar / den 22<sup>ten</sup> August. Anno 1713.

L.S.



**S**r CARL von Gottes Gnaden/  
derr Schweden / Gothen und Wenden König/  
Groß-Fürst in Finnland / Herzog in Schonen / Ostland / Plesland/  
Porelen / Preshmen / Werden / Stettin / Pommern / Passuben / und  
Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland un Wismar;  
Wie auch Pfalz-Grasse beyrn Rhein / in Bayern / zu Sulich / Cleve  
und Bergen Herzog / &c.

**S**üßen hiemit zu wissen; Demnach glaubwürdige Nachricht eingelauffen / daß in der benachbarten Stadt Ham-  
burg böse ansteckende Kranckheiten verspühret werden / welche / wann man nicht bey zeiten dawieder vigiliren/  
und nöthige Anstalt machen solte / bald weiter umb sich / und diese gute Stadt und Herrschafft / zu derselben  
höchsten Schaden und ruin gar leicht mit ergreifen dürfften; So haben Wir keinen Umbgang nehmen kön-  
nen / Krafft traglicher Sorgfalt für die allgemeine Wollfart dieses Orts / mittelst renovirung Unserer Placate vom 27<sup>ten</sup> Nov.  
1708. und 2<sup>ten</sup> August. 1712. allen und jeden anhero reysenden nachdrücklich anzubefehlen / sich mit gültigen Pässen zu  
versehen / solche vorm Thor zu produciren / deßnen zur examinirung derr reysenden bestellten Persohnen / auff vorgelegte Fragen  
mit richtiger Antwort zu begegnen / und zu erwarten / daß / nach Befindung so woll derselben / als der Pässe / sie entweder einge-  
lassen / und mit neuen Pässen versehen / oder zurück gewiesen werden sollen; Es soll sich auch niemand unterstehen / ohne Paß  
herein zu schleichen / immassen / wer darüber / und daß er sich durch Abweichung von der ordinairen Land-Strassen heimlicher  
Neben-Bege bedienet / ertappet wird / empfindliche Straffe zu gewarten haben soll. Es soll auch durchaus kein Jude / oder  
frembder Bettler eingelassen werden; Und hat im übrigen der Stadt-Magistrat wegen derr herein komenden Waaren und Gü-  
ter / und was sonst hiebey vorkommen kan / nach dem inhalt der vorigen instructionen und Verordnungen / so weit selbige auf gegen-  
wärtige Zeiten applicabel / zu verfahren. Wornach sich einjeder zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.  
Gegeben beyrn Königl. Hohen Tribunal in Wismar / den 22<sup>ten</sup> August. Anno 1713.

L.S.

